

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

11. Jahrgang

Burg, 17.10.2017

Nr.: 21

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 171 Richtlinie des Landkreises Jerichower Land über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur.....377
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 172 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark im Bodenordnungsverfahren Paplitz; Verfahrensnummer: JL 4/0319/02; Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung.....383
 - 173 Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt zur Durchführung von Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz; „Sekundarschule“ in Parey Verfahrens - Nr.: V25-7014869-2017.....386
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

Richtlinie des Landkreises Jerichower Land über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur

- 1. Rechtsgrundlage

Der Landkreis Jerichower Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) Zuwendungen zur Förderung der Kultur. Die Bewilligung von Fördermitteln für die Kultur ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Jerichower Land. Die Bewilligung erfolgt im jeweiligen Haushaltsjahr nach Maßgabe dieser Richtlinie und pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Der Landkreis Jerichower Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie kulturelle und künstlerische Maßnahmen und Projekte.

Die zielgerichtete Kulturförderung soll dazu beitragen, die inzwischen zur Tradition und zum festen Bestandteil des kulturellen Lebens im Landkreis Jerichower Land gewordenen Projekte und Initiativen mit breitem Wirkungskreis zu erhalten und zu entwickeln. In der Entstehung befindliche Ansätze zur kulturellen Belebung in den Gemeinden und Städten im Landkreis Jerichower Land gilt es zu fördern und in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

Ziel ist es, der Öffentlichkeit ein breites kulturelles Angebot zu ermöglichen, eine Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Landkreis zu unterstützen, spezifische Zielgruppen bei aktiven und kreativen Betätigungen zu fördern und einen Beitrag zum Standortmarketing des Landkreises zu leisten.

Zuwendungsfähige Maßnahmen können insbesondere sein:

- Projekte und Initiativen, die eine breite öffentliche Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger ermöglichen und eine Bereicherung der Kulturlandschaft des Landkreises Jerichower Land darstellen,
- kulturelle und künstlerische Kinder- und Jugendarbeit von regionaler und überregionaler Bedeutung,
- kulturelle Vorhaben, die der Pflege und der Wahrnehmung von Brauchtum und Tradition unserer Region gewidmet sind,
- Initiativen in allen Bereichen der Kultur/Kunst (Musik, Theater, Tanz, Ausstellungen, Lesungen etc.), die Weltoffenheit, Meinungs- und Interessenfreiheit widerspiegeln,
- Unterstützung regionaler Künstler*innen und des Kulturaustausches,
- Forschung und Publikation über lokale Geschichte und Kultur,
- kulturelle Projekte im Rahmen der Traditions- und Heimatpflege wie Volksfeste, Jahrfeiern, Stadt- und Gemeindefeste,
- Weiterbildungsmaßnahmen (z. B. Fortbildung im Ehrenamt, Chorleiterschulungen).

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- vorwiegend gesellige Veranstaltungen,
- Projekte, die ihren Schwerpunkt nicht im Bereich Kultur und Kunst haben,
- Repräsentationskosten (z. B. Gastgeschenke),
- Aufwendungen für Speisen und Getränke,
- Vorhaben, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind,
- Projekte, die außerhalb des Landkreises Jerichower Land stattfinden (z. B. Fahrten, Exkursionen, Ausflüge, Veranstaltungen) und nicht der Präsentation des Landkreises Jerichower Land dienen
- Projekte, die überwiegend vereins- und gruppeninternen Charakter haben (z. B. Jahreshauptversammlungen, Jubiläen, Feiern).

3. Zuwendungsempfänger / Antragsberechtigte

Zuwendungsempfänger können sein:

- natürliche Personen,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des privaten Rechts.

Antragsberechtigt ist nur, wer seinen Sitz bzw. Wohnsitz im Landkreis Jerichower Land hat oder dessen Projekt einen besonderen Bezug zum Landkreis Jerichower Land nachweist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass

- an der Erfüllung des mit der Zuwendung verfolgten Zwecks ein erhebliches Kreisinteresse besteht und die Feststellung, dass ohne die Zuwendung dieses Kreisinteresse nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- bei Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

Will der Antragsteller mit dem Vorhaben vor der Bewilligung der Zuwendung beginnen, so bedarf der vorzeitige Maßnahmebeginn grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Landkreises Jerichower Land. Ein Rechtsanspruch auf Förderung lässt sich aus der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns noch nicht herleiten.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung durch den Landkreis Jerichower Land erfolgt als Projektförderung nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteil- bzw. Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme.

Sie ist vor allem abhängig

- von der Dauer der Maßnahme bzw. des Projektes,
- vom Umfang der eigenen Initiative, Leistung und Verantwortung für das Projekt,
- von der erwarteten öffentlichen Wirkung,
- von der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Vereinen, mit Sitz im Jerichower Land.

Die Zuwendung kann bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen. Im Ausnahmefall kann der Landkreis Jerichower Land eine höhere Förderung zulassen. Anträge unter einer Mindestförderung von 50 EUR werden nicht berücksichtigt. Eine Eigenbeteiligung von mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben ist erforderlich.

6. Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Kultur im Landkreis Jerichower Land“ beim Landkreis Jerichower Land, Sachgebiet Standortförderung, bis zum 31. Oktober des Vorjahres für das darauf folgende Jahr einzureichen. Bereits bei der Planung des Vorhabens hat der Zuwendungsempfänger auf eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu achten.

Art, Umfang und Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahmen sind in einer dem Antrag beizufügenden Projektbeschreibung darzustellen. Der Antrag muss einen nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Die Ermittlung der Gesamtkosten muss nachvollziehbar sein. Zuwendungen des Bundes, des Landes, der Gemeinde, Sponsoreneinnahmen, Spenden, erwartete Eintrittsgelder, Eigenleistungen und sonstige Einnahmen sind aufzuführen, auch wenn über entsprechende Anträge noch nicht entschieden ist. Eine Doppelförderung aus Mitteln des Landkreises Jerichower Land ist ausgeschlossen. Für die Nutzbarmachung von Leistungen oder bei geplanten Anschaffungen sind den Antragsunterlagen gültige Kostenangebote beizufügen.

Die Zuwendungen werden im Bildungs- und Kulturausschuss beschlossen. Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt schriftlich durch Bescheid.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung durch den Zuwendungsempfänger, soweit nicht bereits im Bescheid die Auszahlung geregelt wird. Ein entsprechendes Formular wird mit dem Bewilligungsbescheid des Landkreises Jerichower Land übersandt.

7. Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Sachgebiet Standortförderung nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben.

Mit dem Verwendungsnachweis sind bezahlte Originalrechnungen mit dem Nachweis der sachlich/rechnerischen Richtigkeit sowie dem Nachweis des Zahlungsverkehrs einzureichen. Alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für die mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen und im Verwendungsnachweis nachzuweisen. Der Sachbericht soll eine Darstellung der durchgeführten Maßnahme und Erläuterungen zu möglichen Abweichungen von dem im Antrag bzw. dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Kosten- und Finanzierungsplan beinhalten.

8. Allgemeine Vorschriften

Der Landkreis Jerichower Land behält sich die Rückforderung des gesamten oder eines Teils der Zuwendung vor, wenn diese nicht oder nicht vollständig für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet worden ist. Das gleiche gilt, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme niedriger als beantragt ausfallen. Kommen geplante Vorhaben und Projekte sowie Einzelmaßnahmen nicht zustande, so hat dies eine Rückgabe der Zuwendung zur Folge.

Ein Missbrauch der Förderrichtlinie oder der Zuwendungen, insbesondere durch fahrlässige oder vorsätzliche falsche Angaben bei der Antragstellung oder durch zweckwidrige Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückforderung der gewährten Zuwendungen und den Ausschluss des Antragstellers von zukünftigen Fördermöglichkeiten zur Folge.

Bei Presseveröffentlichungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit ist die Förderung durch den Landkreis Jerichower Land in geeigneter Weise bekannt zu machen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Burg, den 17. Oktober 2017

gez. Dr. Burchhardt
Landrat

Anlage
Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Kultur im Landkreis Jerichower Land

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Kultur im Landkreis Jerichower Land
Angaben des Antragstellers

Name / Vereinsname

Vorsitzende/r, Unterschriftsberechtigte/r (Vorname, Name)

PLZ

Ort

Straße

Nr.

Ansprechpartner/in (Vorname, Name)

Ansprechpartner/in (E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Fax)

Bankverbindung des Antragstellers

Kontoinhaber/in

Kreditinstitut / Ort

IBAN

BIC

Projekt (Eine ausführliche Projektbeschreibung ist als Anlage beizufügen!)

Projektname

Durchführungszeitraum / Veranstaltungstermin

Veranstaltungsort

Zielgruppe

erwartete Besucher- bzw. Teilnehmerzahl

Kosten und Einnahmen

Kosten	Betrag in EUR
Gesamtausgaben	

Einnahmen	Betrag in EUR
Zuschüsse des Bundes	
Zuschuss des Landes Sachsen-Anhalt	
Zuschuss der Stadt / Gemeinde	
Zuschuss des Landkreises Jerichower Land	
Zuschüsse von Sponsoren	
Spenden	
Eigenmittel des Trägers	
erwartete Einnahmen durch Eintrittsgelder	
sonstiges	
Gesamteinnahmen	

beantragte Zuwendung in EUR

in Worten

Erklärungen

- Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Antrag. Mir ist bekannt, dass ich unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen habe, die Auswirkungen auf die beantragte Zuwendung haben könnten.
- Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die von mir im Antrag und in den vorgelegten antragsbegründeten Unterlagen gemachten Angaben subventionserheblich sind. Mir ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) bekannt.
- Ich bin damit einverstanden, dass die zur Bearbeitung meines Antrages erhobenen Daten für statistische Zwecke in automatisierten Verfahren in Dateien und Akten oder sonstigen amtlichen Zwecken dienenden Unterlagen genutzt und verarbeitet werden.
- Ich versichere, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird.
- Ich erkläre, dass ich Zahlungsansprüche aus bestandskräftigen Bescheiden weder abgetreten oder verpfändet habe, noch abtreten oder verpfänden werde bzw. Ansprüche aus Zuwendungsbescheiden auch in keiner anderen Art und Weise als Sicherheit zur Verfügung gestellt habe.

Der Antragsteller ist im Rahmen der Maßnahme zum Vorsteuerabzug

- nicht berechtigt.
- berechtigt und hat dies bei der Erstellung des Finanzierungsplanes (Angaben ohne MwSt.) berücksichtigt.

Stempel	Name in Druckbuchstaben		
Ort und Datum	rechtsverbindliche Zuwendungsempfängers	Unterschrift	des

Anlagen

- Kopie des Gesellschaftervertrages, der Satzung bzw. des Handels- oder Vereinsregisterauszuges
- Projektbeschreibung
-

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

172

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

1. Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung
Bodenordnungsverfahren Paplitz
 Landkreis Jerichower Land
 Verfahrensnummer: JL 4/0319/02

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Ergebnisse der Wertermittlung in dem Bodenordnungsverfahren Paplitz werden hiermit gemäß § 58 Absatz 1 und § 63 Absatz 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der unter Nr. 2. und 3. aufgeführten Änderungen so festgestellt, wie sie vom 26.07. – 08.08.2017 ausgelegen haben und in den Anhörungsterminen am 07.08.2017 sowie am 08.08.2017 erläutert wurden.
2. Durch die 1. Änderungsanordnung vom 31.07.2017 wurden in der Gemarkung Karow am Karower Hauptgraben in den Fluren 13, 14 und 15 insgesamt 38 kleinere Grabenflurstücke zum Verfahrensgebiet hinzugezogen (Anlage 1).
3. Die Wertermittlung einzelner Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen ist nach der Auslegung bei berechtigten Einwendungen der Beteiligten geändert worden. Diese Änderungen der Wertermittlung werden hiermit festgestellt (Anlage 1).

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß §32 FlurbG zulässig. Zur Einsichtnahme für die Beteiligten haben die Ergebnisse der Wertermittlung ausgelegen und sind in den Anhörungsterminen erläutert worden. Zu diesen Terminen wurde nach § 111 FlurbG geladen.

Die gegen die Ergebnisse der Wertermittlung eingelegten Einwendungen wurden überprüft und die Ergebnisse der Prüfung wurden den Beteiligten mitgeteilt. Begründete Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung werden nach Nr. 3 berücksichtigt. In der Anlage 1, die Bestandteil dieser Anordnung ist, sind die von der Änderung nach Nr. 2 und 3 betroffenen Flurstücke aufgeführt. Die im Einzelnen vorgenommenen Änderungen der Wertermittlung sind im Internet unter www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark einzusehen.

Mit der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse ist der Wert der Grundstücke eines Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Verfahren bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim
 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
 Akazienweg 25, 39576 Stendal
 erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem 1. Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Stendal, den 09.10.2017
 Im Auftrag

gez. Dr. Paschke (DS)

Anlage

**Bodenordnungsverfahren Paplitz, Landkreis Jerichower Land
 Verfahrensnummer: JL 4/0319/02**

Für die nachstehend aufgeführten Flurstücke erfolgt eine Änderung der Wertermittlung

Ord.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke
725	Karow	13	10002
725	Karow	15	15/1
92001	Karow	13	38/22
92006	Karow	15	10/40
92009	Karow	14	5/10, 9/1

92017	Karow	14	2/4
92018	Karow	14	22/1
92020	Karow	14	11/3
92024	Karow	15	14/1
92027	Karow	13	38/24
92031	Karow	14	8/1
92043	Karow	13	38/14
92048	Karow	15	10/38
92050	Karow	15	10/42
92054	Karow	15	14/3
92064	Karow	14	7/1
92073	Karow	15	10/36
92078	Karow	14	6/1
92093	Karow	15	16/1
92099	Karow	15	14/7
92100	Karow	14	19/1
92102	Karow	14	12/2
92103	Karow	13	38/20
92110	Karow	14	23/1
92123	Karow	15	16/3
92133	Karow	15	16/5
92137	Karow	14	20/2, 17/1
92138	Karow	13	38/18
92156	Karow	14	3/10
92162	Karow	14	18/1
92163	Karow	15	14/5
92164	Karow	14	21/1
92168	Karow	14	17/3
92189	Karow	13	38/16
92197	Karow	14	4/1
92211	Karow	14	10/1

450	Paplitz	14	25/2
524	Paplitz	8	3/1
405	Paplitz	8	3/4
606	Paplitz	11	93/16
455	Paplitz	11	93/17
389	Paplitz	11	93/18
601	Paplitz	11	93/19
51	Paplitz	11	93/20

173

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
- Sonderungsbehörde -

Dessau-Roßlau, den 13.10.2017

**Bekanntmachung
zur Durchführung von Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz**

Gesetzliche Grundlage ist der § 11 des Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26. Oktober 2001, erschienen im Bundesgesetzblatt -BGBl. I Seite 2716, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586). Es sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken, die für öffentliche Zwecke genutzt werden, sich aber noch in privatem Eigentum befinden, geregelt werden.

Zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse wird beabsichtigt, im Bereich

„Sekundarschule“ in Parey Verfahrens - Nr.: V25-7014869-2017

der Gemarkung Parey, Flur 9, Flurstück 10043 ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte - Bodensonderungsgesetz - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182,2215), zuletzt geändert durch Artikel 186 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), durchzuführen.

Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau - Roßlau.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und die sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstigen Unterlagen an dem Verfahren mitzuwirken.

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des Bodensonderungsgesetzes durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Im Auftrag

Siegel

Jochen Hausen

Übersichtskarte des Verfahrensgebietes

Nr. V25-7014869-2017

auf Grund des Bodensonderungsgesetzes – BoSoG
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG

Gemeinde: Elbe-Parey

Gemarkung: Parey

Flur: 9

Flurstück(e): 10043



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.